



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 25. Januar 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
26. November 2021
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWi, BMWSB

Oberamtsrätin Karla Ryborz
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33927
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist
teilzeitbeschäftigt und daher montags,
mittwochs und donnerstags von 07:00
bis 13:00 Uhr, dienstags von 07:00 bis
14:30 Uhr und freitags von 07:00 bis
12:00 Uhr telefonisch zu erreichen.

Pet 1-20-06-10000-001155 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung die beigelegte Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat einbezogen.

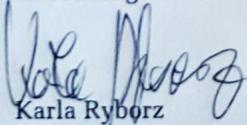
Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die rechtlich und sachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Fachministeriums vom 5. Januar 2022, auf die ich zur Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen verweise.

Demnach kann unter Abwägung aller Argumente und der vom Ministerium gegebenen Informationen derzeit keine Änderung der Rechtslage im Sinne Ihrer Eingabe in Aussicht gestellt werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Karla Ryborz



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
– Petitionsausschuss –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

MinDirig Dr. Michael Griesbeck
Unterabteilungsleiter V I

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-10186
Fax +49 30 18 681-510186

VI@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

5. Januar 2022

Grundgesetz

hier: Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin,
vom 24. November 2021

Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2021
- Pet 1-20-06-10000-001155 -

Der Petent begehrt die Verankerung des Prinzips der Nachhaltigkeit als Staatsziel im Grundgesetz (Artikel 20b GG-neu).

Der Petition ist nicht abzuhelpfen.

Mit der Aufnahme neuer Staatsziele in das Grundgesetz werden bei den Bürgerinnen und Bürgern hohe Erwartungen geweckt. Bewirkt die Nennung von Staatszielen nicht in überschaubaren Zeiträumen spürbare Veränderungen, kann Enttäuschung zu einer Distanzierung von Verfassung und Staat führen. Die erhoffte Wirkung neuer Staatsziele setzt daher voraus, dass Einvernehmen darüber besteht, welche konkreten Inhalte das Staatsziel hat und welche Änderungen bisheriger Politiken eintreten sollen. Ist absehbar, dass hier keine Änderungen beabsichtigt oder realistischer Weise umsetzbar sind, dürfte ein neues Staatsziel mittelfristig eher negative Wirkungen auf die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Verfassung entfalten.

Das Grundgesetz ist in erster Linie ein Rechtstext. In ihm werden mit den Grundrechten subjektive Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie Pflichten des Staates geregelt, anerkannte Verfassungsprinzipien (Republik, Rechtsstaat, Demokratie, Bundesstaat, Sozialstaat) verankert und Kompetenzen zwischen Bund und Ländern verteilt. Der Parlamentarische Rat hat seinerzeit bewusst diese Gestaltung des Grundgesetzes gewählt. Auch der verfassungsändernde Gesetzgeber war bisher aus guten Gründen zurückhaltend gegenüber einer Einführung von Programmsätzen mit weitgehend symbolischem Charakter.

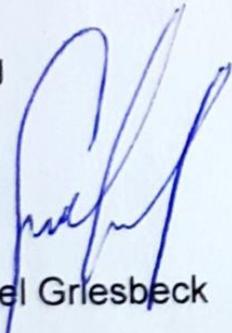
Auch wenn neue Staatsziele vor allem symbolischen Charakter haben, können sie jedoch Rechtswirkungen bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie Ermessensnormen entfalten. Damit verlagerte sich der politische Prozess der Prioritätensetzung sowie Abwägung politischer Ziele und Interessen aus dem Parlament in den Bereich der Gerichtsbarkeit. Die Bürgerinnen und Bürger wären damit in der Möglichkeit, diesen politischen Prozess durch Wahlen zu kontrollieren und zu beeinflussen, noch stärker eingeschränkt.

Diese Erwägungen sprechen auch gegen Verankerung des Prinzips der Nachhaltigkeit als Staatsziel im Grundgesetz. In einer zu diesem Thema durchgeführten Anhörung des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung am 8. Juni 2016 haben sich die eingeladenen Sachverständigen im Ergebnis zwar für eine entsprechende Verfassungsänderung ausgesprochen, jedoch auch eingeräumt, dass die überwiegende Mehrheit der Staatsrechtslehre einem Staatsziel Nachhaltigkeit (Generationengerechtigkeit) skeptisch bis ablehnend gegenüber stehe (vgl. auch Kahl in: Dokumentation über die 8. Berliner Rechtspolitische Konferenz der Konrad-Adenauer-Stiftung zu „Der demographische Wandel als Herausforderung für das Recht“, vom 29. November 2013, S. 2 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts habe der Gesetzgeber im Rahmen des Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 2 GG) nach diesem immanenten Gedanken einer Herrschaft auf Zeit und Achtung der Entscheidungsfreiheit auch künftiger Generationen grundsätzlich für eine dauerhafte Befriedigung von Gemeinschaftsinteressen zu sorgen (vgl. BVerfGE 79, 311, 343). Eine verfassungsimmanente Konkretisierung dieses Prinzips sei beispielsweise bei der sog. Schuldenbremse (Art. 115 GG) erfolgt. Durch eine generelle Verpflichtung des Staates zur Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit könnte allerdings auch das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) als ein eher gegenwartsbezogen ausgelegtes und beispielsweise im Rahmen von politischen Entscheidungen über das Rentenrecht möglicherweise widerstreitendes Staatsziel relativiert werden, was vor dem Hintergrund von Art. 79 Abs. 3 GG nicht unproblematisch wäre. Aus politikwissenschaftlicher

Sicht wurde bei der Anhörung zu bedenken gegeben, dass es immer problematisch sei, Politik durch rechtliche Regelungen einzuschränken oder gar ersetzen zu wollen. Auch könne die Unschärfe des Begriffs der Nachhaltigkeit dazu führen, dass die Reichweite eines entsprechenden Staatsziels unklar sein und ggf. auch falsche Erwartungen wecken könne.

Schließlich ist zu bedenken, dass das mit der Verantwortung für die künftigen Generationen umschriebene Nachhaltigkeitsprinzip mit der Einfügung des Artikels 20a GG im Jahr 1994 bereits Eingang in das Grundgesetz gefunden hat und dort im Zusammenhang mit den wichtigen Teilbereichen „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ und „Tierschutz“ genannt ist. Eine Erhebung zum generellen Maßstab für alle Politikbereiche in einem gesonderten Artikel wäre insofern verfassungssystematisch verfehlt. Umgekehrt schließt die vorrangig ökologische Ausrichtung des Artikels 20a GG eine Verständigung auf eine entsprechende Politikgestaltung und auch übergreifendes allgemeines Gebot nachhaltiger Entwicklung im einfachen Recht nicht aus (vgl. Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl. 2020, Art. 20a Rn. 10). In systematischer Hinsicht bedarf es daher keiner Verfassungsergänzung, um das Prinzip der Nachhaltigkeit auch in weiteren Politikbereichen zu verwirklichen.

Im Auftrag


Dr. Michael Griesbeck